

**V2202 Interpellation (EVP-GLP-Mitte-Fraktion) „Bike-Park Oberried“**

Beantwortung; Direktion Planung und Verkehr

**Vorstosstext**

«Der Bund» vom 24. Oktober 2021 berichtete, dass in «Thömus Swiss Bikepark» in Oberried ein «Velo-Resort» mit Diagnostik-Center, sportmedizinischer Beratung, Event- und Seminarräumen sowie einer kleinen regionalen Gastronomie entstehen soll. Das geplante «interne Bistro» richte sich ausschliesslich an Kurs- und Eventteilnehmende sowie an Besucherinnen und Besucher des Resorts.

Dem gleichen Artikel kann entnommen werden, dass gemäss Gemeinderat Burren das Baugesuch vor zwei Jahren bewilligt und das erst kürzlich eingereichte Gesuch für die Gastronomie dem Regierungsstatthalteramt weitergeleitet wurde. Gäste dürfen auf dem Gelände empfangen werden, ein permanentes Gastroangebot sei aber nicht gemeint. Laut Gemeinderat Pestalozzi lote «Thömus» im Sinne einer «Salamitaktik» die Grenzen aus.

Am 13. Dezember 2021 war in der Zeitung «Der Bund» zu lesen, dass der Bike-Park mit einem Bistro ergänzt werden soll und dass die Gemeinde ein neues Gesuch mitsamt Betriebs- und Verkehrskonzept verlange. Schlussendlich drehe es sich um die Frage, wer als «Gast» zu bezeichnen sei, da gemäss Überbauungsordnung ein öffentlicher Gastgewerbebetrieb explizit verboten und im Monatsmittel nicht mehr als 125 Zu- und Wegfahrten von Autos zulässig seien.

Am 09. Februar 2014 wurde die Überbauungsordnung Bike-Park von rund 60 % der Stimmen angenommen und damit der Legalisierung des Betriebs zugestimmt. Die Überbauungsordnung enthält diverse Vorschriften und Auflagen zu den Themen Mobilität, Erschliessung und Parkierung sowie Infrastrukturkosten. Der breiten Kritik am Vorhaben wurde damit entgegengehalten.

Aus Sicht der Interpellantinnen und Interpellanten drängt sich mit der geplanten Erweiterung die Frage auf, ob die aufgrund der speziellen Situation eng gefassten rechtlichen Bestimmungen zum «Bike-Park Oberried» bislang kontrolliert und eingehalten wurden und was in Zukunft konkret geplant ist.

Daher wird der Gemeinderat gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

Gastronomie

Artikel 10 Absatz 3 der Überbauungsordnung Bike-Park Oberried (UeO Bike-Park) hält fest, dass kein öffentlicher Gastgewerbebetrieb im Sinn der kantonal-bernischen Gastgewerbegesetzgebung geführt werden darf.

Frage:

- Was soll gemäss dem eingereichten Baugesuch im Rahmen des «Velo-Resorts» konkret realisiert werden?

Nutzungsart

Gemäss Artikel 11 der UeO Bike-Park darf die Nutzung zum Wohnen, Empfangen und Verpflegen von Gästen, Garderoben, Verkauf etc. eine Bruttogeschossfläche (BGF) von maximal 2'250 m<sup>2</sup> umfassen. Davon dürfen maximal 325 m<sup>2</sup> BGF zum Wohnen und maximal 1'100 m<sup>2</sup> BGF für die Entwicklung, Präsentation und den Verkauf von Bikes beansprucht werden.

In der Botschaft des Parlaments an die Stimmberechtigten darf die Nutzung zum Wohnen, Empfangen und Verpflegen von Gästen, Garderoben, Verkauf etc. eine BGF von maximal 2'500 m<sup>2</sup> umfassen und für die Entwicklung, Präsentation und den Verkauf von Bikes dürfen maximal 1'200 m<sup>2</sup> BGF beansprucht werden.

Fragen:

- Werden die genannten Masse aktuell eingehalten?
- Ist sichergestellt, dass bei der geplanten Erweiterung der Anlage die Masse eingehalten werden?
- Weshalb werden in der Botschaft des Parlaments an die Stimmberechtigten andere Zahlen ausgewiesen, als in der genehmigten Überbauungsordnung?

Artikel 14 UeO Bike-Park schreibt vor, dass jährlich 2 Rampenverkäufe und im Durchschnitt alle 2 Jahre eine bewilligungspflichtige Sportveranstaltung zulässig sind.

Fragen:

- Wurde die Anzahl der genannten Anlässe eingehalten?
- Wie viele bewilligungspflichtige Sportveranstaltungen wurden bislang durchgeführt?

Parkierung

Laut Artikel 15 UeO Bike-Park dürfen insgesamt maximal 65 Aussenparkplätze erstellt werden, davon 50 auf befestigter sowie 15 für sporadischen Bedarf auf begrünter Fläche.

Frage:

- Werden die genannten Parkplatzzahlen eingehalten?

Parkierung für besondere Anlässe

Für besondere Anlässe sind nach Artikel 21 UeO Bike-Park nicht befestigte und mit Dienstbarkeiten sichergestellte temporäre Parkplätze zu errichten. Dies müssen zwischen den einzelnen Veranstaltungen landwirtschaftlich nutzbar bleiben. In Oberried selber dürfen dazu maximal zusätzliche 300 Parkplätze geschaffen werden.

Fragen:

- Wurden die temporären Parkplätze geschaffen und sind diese weiterhin landwirtschaftlich nutzbar?
- Wie viele temporäre Parkplätze wurden mittels Dienstbarkeit gesichert?
- Wie hoch ist die Anzahl der temporären Parkplätze in Oberried?

Gemäss Publikation vom 08.12.2021 (Newsletter der Gemeinde Köniz vom 09.12.2021) möchte die «Swiss Bike Park AG» an der Oberriedstrasse in Niederscherli in der Landwirtschaftszone 65 provisorische Parkplätze erstellen.

Fragen:

- Werden diese Parkplätze für den Betrieb des Bike-Parks benötigt?
- Sollen diese provisorischen Parkplätze in Ergänzung zu den bestehenden Parkplätzen gemäss Artikel 15 UeO betrieben werden?
- Wie lange soll das Provisorium bestehen bleiben?

### Fahrten

Bei Endausbau dürfen gemäss Artikel 16 der UeO Bike-Park während den ordentlichen Betriebszeiten im Monatsmittel maximal 250 Fahrten pro Betriebstag durchgeführt werden. An Spitzentagen darf die Zahl von 350 Fahrten nicht überschritten werden. Die Gemeinde hat das Einhalten dieser Fahrtenbegrenzungen zu kontrollieren. Zudem muss ein Verkehrskonzept vorliegen.

### Fragen:

- Wie wird der Endausbau definiert?
- Darf die Anzahl der Fahrten vor dem Erreichen des Endausbaus überschritten werden?
- Wie viele Spitzentage sind jährlich zulässig?
- Wurde durch die Gemeinde das Einhalten der Fahrten bislang kontrolliert und wenn nicht, weshalb nicht?
- In welcher Weise und wie häufig finden die entsprechenden Kontrollen statt?
- Welche Ergebnisse erbrachten die Kontrollen bzw. wurden die Kontingente eingehalten?
- Wurden Zahlen überschritten, ist der Gemeinderat gebeten darzulegen, welche Massnahmen ergriffen und ob die fälligen Abgaben entrichtet wurden.
- Wurde das Verkehrskonzept vorgelegt und werden darin die Vorgaben eingehalten?

### Wasserversorgung

Artikel 23 Absatz 2 UeO Bike-Park lautet wie folgt: «Allfällige durch die Überbauungsordnung oder durch die im Wirkungskreis bestehenden und neuen Bauten bedingten Erschliessungskosten der öffentlichen Wasserversorgung tragen die Grundeigentümerschaften im Perimeter dieser Überbauungsordnung zu 100 %, sofern sich nicht gleichzeitig mindestens drei weitere Liegenschaften im Weiler Oberried zu einem Anschluss mit dauerndem Wasserbezug verpflichten.»

### Fragen:

- Ist im Zusammenhang mit dem geplanten Weiterausbau damit zu rechnen, dass die öffentliche Wasserversorgung weiter ausgebaut werden muss (dabei interessiert explizit auch die Situation rund um die Löschwasserversorgung)?

### Wenn ja:

- Was ist geplant?
- Wie hoch sind die Kosten?
- Wer kommt für die Kosten auf (Bike-Park-Betreiber, Spezialfinanzierung oder allgemeiner Steuerhaushalt)?

### Erschliessungskosten

In Artikel 25 Absatz 3 UeO Bike-Park ist der Grundsatz festgehalten, dass der Gemeinde durch den Betrieb des Bike-Parks keine Erschliessungskosten anfallen sollen und dass mit den Betreibern bzw. Grundeigentümern des Bike-Parks eine Vereinbarung abgeschlossen werden muss.

Fragen:

- Ist die Vereinbarung gemäss den Vorgaben von Artikel 25 UeO Bike-Park rechtsgültig unterzeichnet worden?
- Sind der Gemeinde im Zusammenhang mit dem Betrieb des Bike-Parks bislang Kosten angefallen?
- Ist bereits absehbar, ob der Gemeinde im Zusammenhang mit dem Betrieb des Bike-Parks Erschliessungskosten anfallen werden?
- Wenn ja, weshalb und für was?

Erstunterzeichner: Roland Akeret

Zweitunterzeichnerin: Sandra Röthlisberger

### **Eingereicht**

17. Januar 2022

### **Unterschrieben von 14 Parlamentsmitgliedern**

Roland Akeret, Sandra Röthlisberger, Katja Niederhauser, David Müller, Iris Widmer, Heidi Eberhard, Tatjana Rothenbühler, Franziska Adam, Matthias Müller, Vanda Descombes, Fabienne Marti, Isabelle Feller, Simon Stocker, Casimir von Arx,

### **Antwort des Gemeinderates**

Der Gemeinderat hat die Direktion Planung und Verkehr resp. das Bauinspektorat mit der Federführung der vorliegenden Interpellation beauftragt. Die Fragen wurden von den verschiedensten Abteilungen der Gemeinde Köniz beantwortet.

- 1. Frage 1, Gastronomie;** Was soll gemäss dem eingereichten Baugesuch im Rahmen des «Velo-Resorts» konkret realisiert werden?

Gemäss Artikel 10 Absatz 3 der Überbauungsordnung Bike-Park Oberried (UeO Bike-Park) darf kein öffentlicher Gastgewerbebetrieb im Sinn der kantonalbernerischen Gastgewerbegesetzgebung geführt werden. Die erteilte Baubewilligung für den Swiss Bike Park vom 01.04.2019 beinhaltet keinen Gastgewerbebetrieb.

Der Swiss Bike Park hat ein Gesuch für einen nicht öffentlichen Gastgewerbebetrieb beim Bauinspektorat eingereicht. Das Gesuch wurde der zuständigen Leitbehörde für Gastgewerbebetriebe, dem Regierungsstatthalteramt, weitergeleitet. Gestützt auf Art. 8 Absatz 2a des Dekretes über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret, BewD) ist die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter in jedem Fall zuständig für Gastgewerbebetriebe.

Das Regierungsstatthalteramt wird nun zu prüfen haben, ob das eingereichte Gesuch den Bestimmungen eines nichtöffentlichen Gastgewerbebetriebes einhält. Diese Beurteilung liegt, wie erwähnt beim Regierungsstatthalteramt. Das Regierungsstatthalteramt wird das Gesuch mittels Publikation bekannt machen.

- 2. Frage 2, Nutzungsart;** Werden die genannten Masse aktuell eingehalten?

Gestützt auf die Baubewilligung vom 01.04.2019 und die Projektänderung vom 26.11.2021 werden die in der ÜO vorgegebenen Masse eingehalten. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass sich der Swiss Bike Park zurzeit im Bau befindet. Die Flächen, welche in der Baubewilligung bewilligt wurden beziehen sich auf den Endausbau.

- 3. Frage 3, Nutzungsart;** Ist sichergestellt, dass bei der geplanten Erweiterung der Anlage die Masse eingehalten werden?

Das Bauvorhaben wurde rechtmässig bewilligt. Falls sich die angesprochene geplante Erweiterung auf die erteilte Bewilligung bezieht, ja die Masse sind eingehalten. Dem Bauinspektorat liegen keine weiteren Baugesuche bezüglich Erweiterungen vor.

- 4. Frage 4, Nutzungsart;** Weshalb werden in der Botschaft des Parlaments an die Stimmberechtigten andere Zahlen ausgewiesen, als in der genehmigten Überbauungsordnung?

Die Überbauungsordnung vom 9. Februar 2014 mit den gemäss Botschaft insgesamt 2'500 m<sup>2</sup> BGF wurde mit Verfügung vom 27. Februar 2015 durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR unter Abweisung der noch offenen Einsprachen genehmigt. Gegen diesen Beschluss erhob das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) am 7. April 2015 Beschwerde bei der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern (JGK).

Als Reaktion auf die Beschwerde des ARE wurden die notwendigen Nutzflächen überprüft und auf das Minimum von den nun rechtsgültigen 2'250 m<sup>2</sup> BGF angepasst. Diese Anpassung hat der Gemeinderat am 30. März 2016 beschlossen und ein geringfügiges Verfahren nach Art. 122 Abs. 2 BauV durchgeführt.

Mit diesen Änderungen konnte den Bedenken des ARE Rechnung getragen werden, ohne dass die Realisierung des Bike-Parks (von der Stimmbevölkerung von Köniz im Februar 2014 mit 60.6% Ja-Stimmenanteil angenommen) gefährdet wurde. Diese Änderung wurde am 4. August 2016 durch den Kanton genehmigt und ist seither im Geoportal der Gemeinde Köniz aufgeschaltet.

- 5. Frage 5, Rampenverkäufe / Sportveranstaltungen;** Wurde die Anzahl der genannten Anlässe eingehalten?

Die Anzahl der Anlässe wurde eingehalten.

- 6. Frage 6, Rampenverkäufe / Sportveranstaltungen;** Wie viele bewilligungspflichtige Sportveranstaltungen wurden bislang durchgeführt?

Bis anhin wurde eine bewilligungspflichtige Sportveranstaltung durchgeführt.

- 7. Frage 7, Parkierung;** Werden die genannten Parkplatzzahlen eingehalten?

Das Bauvorhaben befindet sich zurzeit in der Bauphase. Beim Bauabschluss sind die maximalen Parkplätze im Wirkungsbereich der ÜO eingehalten.

- 8. Frage 8, Parkierung für besondere Anlässe;** Wurden die temporären Parkplätze geschaffen und sind diese weiterhin landwirtschaftlich nutzbar?

Es wurden Parkplätze für besondere Anlässe ausgeschieden, diese sind weiterhin landwirtschaftlich nutzbar.

- 9. Frage 9, Parkierung für besondere Anlässe;** Wie viele temporäre Parkplätze wurden mittels Dienstbarkeit gesichert?

482 Parkplätze sind im Verkehrskonzept enthalten. Da die Sicherung einer temporären Nutzung von Landwirtschaftsflächen mittels Dienstbarkeit nicht praktikabel ist, werden die benützten Flächen für die Parkierung von Swiss Bike Park mit Verträgen geregelt.

- 10. Frage 10, Parkierung für besondere Anlässe;** Wie hoch ist die Anzahl der temporären Parkplätze in Oberried?

Von diesen 482 dürfen an einem Grossanlass maximal 300 belegt werden. Swiss Bike Park meldet die tatsächlich benützten Parkfelder 3 Tage vor dem Anlass jeweils der zuständigen Direktion.

**11. Frage 11, Provisorische Parkplätze;** Werden diese Parkplätze für den Betrieb des Bike-Parks benötigt?

Nein, bei den provisorischen Parkplätzen handelt es sich um ein Provisorium während der Bauphase. Nach Abschluss der Bauarbeiten müssen diese zurückgebaut werden. Zuständig für die raumplanungsrechtliche Beurteilung der provisorischen Parkplätze in der Landwirtschaftszone ist das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR, Kanton Bern).

**12. Frage 12, Provisorische Parkplätze;** Sollen diese provisorischen Parkplätze in Ergänzung zu den bestehenden Parkplätzen gemäss Artikel 15 UeO betrieben werden?

Nein, wie erwähnt handelt es sich dabei um einen Ersatz während der Bauphase, da die Fläche der bewilligten Parkplätze im Wirkungsbereich der ÜO während der Bauphase als Bauplatzinstallation genutzt werden.

**13. Frage 13, Provisorische Parkplätze;** Wie lange soll das Provisorium bestehen bleiben?

Bis zum Abschluss der Bauarbeiten. Danach werden diese zurückgebaut.

**14. Frage 14, Fahrten;** Wie wird der Endausbau definiert?

Der Zustand, wenn alle bewilligten Anlagen erstellt und in Betrieb sind und keine Baustellenfahrten mehr erfolgen.

**15. Frage 15, Fahrten;** Darf die Anzahl der Fahrten vor dem Erreichen des Endausbaus überschritten werden?

Nein.

**16. Frage 16, Fahrten;** Wie viele Spitzentage sind jährlich zulässig?

Zulässig ist ein Verkehrsaufkommen von maximal 250 Fahrten pro Betriebstag (für Angestellte, Lieferanten und Kunden) im Monatsmittel und maximal 350 Fahrten an Spitzentagen (UeO Art. 16, Abs. 2). Wird das Monatsmittel pro Jahr 3x oder mehr überschritten und / oder der für Spitzentage geltende Wert 12x oder mehr pro Jahr überschritten, sind Massnahmen zu ergreifen (UeO Art. 16, Abs. 5).

**17. Frage 17, Fahrten;** Wurde durch die Gemeinde das Einhalten der Fahrten bislang kontrolliert und wenn nicht, weshalb nicht?

Die Zählschlaufen wurden Mitte 2021 von der Abteilung Verkehr und Unterhalt abgenommen. Seither wird das Verkehrsaufkommen erfasst.

**18. Frage 18, Fahrten;** In welcher Weise und wie häufig finden die entsprechenden Kontrollen statt?

Das Polizeiinspektorat führte während rund einem halben Jahr zwei Kontrollen wöchentlich durch (am Wochenende und an Werktagen).

**19. Frage 19, Fahrten;** Welche Ergebnisse erbrachten die Kontrollen bzw. wurden die Kontingente eingehalten?

Die visuellen Kontrollen ab Frühjahr 2021 vor Ort ergaben, dass das vorgeschriebene Parkregime eingehalten wird.

**20. Frage 20, Fahrten;** Wurden Zahlen überschritten, ist der Gemeinderat gebeten darzulegen, welche Massnahmen ergriffen und ob die fälligen Abgaben entrichtet wurden.

Die Fahrtenzahlen wurden seit 2017 überschritten und dem Swiss Bike Park zu einem Preis von CHF 0.25 pro Fahrt in Rechnung gestellt. Eine Überschreitung des Monatsmittelwerts mit einem Betrag von CHF 7.50 pro überschrittene Fahrt musste bisher nicht in Rechnung gestellt werden.

**21. Frage 21, Fahrten;** Wurde das Verkehrskonzept vorgelegt und werden darin die Vorgaben eingehalten?

Das Verkehrskonzept mit zahlreichen Massnahmenvorschlägen liegt vor. In einem Dialogprozess Swiss Bike Park/Gemeinde Köniz werden diejenigen Massnahmen mit der grössten Wirkung zur Umsetzung definiert und Umsetzungstermine festgelegt. Je nach Fahrtenzahlentwicklung werden weitere Massnahmen aus dem Katalog von der Gemeinde zur Umsetzung angeordnet.

**22. Frage 22, Wasserversorgung;** Ist im Zusammenhang mit dem geplanten Weiterausbau damit zu rechnen, dass die öffentliche Wasserversorgung weiter ausgebaut werden muss (dabei interessiert explizit auch die Situation rund um die Löschwasserversorgung)?

Die öffentliche Wasserversorgung Köniz hat kein Interesse an der Erschliessung des Weilers Oberried mit Hydrantenlöschschutz. Einerseits wegen den hohen Investitionen von ca. CHF 1.2 Mio., andererseits wegen den resultierenden Wasserqualitätsproblemen (sehr lange Leitung mit grosser Dimension und keinen Verbrauchern resp. keiner Durchströmung/Wasserumwälzung). Die Grundeigentümerschaften im Perimeter der Überbauungsordnung konnten die in der UeO verlangten drei dauernden Wasserbezüger nicht gewinnen. Dies mit Sicherheit deshalb, weil einerseits genügend eigenes Wasser zur Verfügung steht und andererseits bei einer Erschliessung mit Hydrantenlöschschutz einmalige Gebühren anfallen würden (CHF 3.00 je m3 umbauter Raum). Diese Gebühr deckt den Einkauf ins das Löschwassernetz der Gemeinde und fällt unabhängig eines Anschlusses für alle an.

Die Erschliessung mit Hydrantenlöschschutz erfolgt somit erst, wenn mindestens drei Parteien definitiv anschliessen und die Grundeigentümerschaft dies konkret verlangt. Das Amt für Wasser und Abfall AWA des Kantons stützt diese Argumentation und hält in einer Stellungnahme schriftlich fest: "Eine Erschliessung nur für den Zweck den Hydrantenlöschschutz zu stellen, ist aus hygienischen Gründen nicht ganz unbedenklich. Zudem stellt sich hier die Frage nach der Wirtschaftlichkeit und Verhältnismässigkeit für solch ein Vorhaben. Nach den Richtlinien des schweizerischen Feuerwehrverbandes muss ein Dorf mit offener Bauweise mindestens 150 m3 Löschreserve zur Verfügung haben. Das Gebiet Oberried mit einer Bauzone für öffentliche Nutzung benötigt, aus Sicht AVVA mindestens 150 m3 Löschreserve."

Das bedeutet, dass die Gemeinde (jedoch nicht die Spezialfinanzierung Wasserversorgung) den bestehenden Löschschutz (Löschei) von 80 m3 auf 150 m3 ausbauen muss.

Wie oben bereits ausgeführt, wurde beim ursprünglichen Baugesuch durch das Amt für Wasser und Abfall des Kantons am 16. Mai 2018 festgehalten, dass der vorhandene Naturweiher mit einem Fassungsvermögen von 80 m3 nicht ausreichend ist. Das AWA verwies auf die Richtlinien des schweizerischen Feuerwehrverbandes, wonach ein Dorf mit offener Bauweise mindestens 150 m3 Löschreserve zur Verfügung haben muss. Auch die Abteilung Sicherheit, Bereich Feuerwehr, brachte diesen Vorbehalt beim Bauchgesuch an.

Aktuelle Abklärungen der Abteilung Sicherheit ergaben, dass eine allfällige Erweiterung des Löschschutzes nicht über die Spezialfinanzierung der Feuerwehr erbracht werden kann. Beim neuen Baugesuch wurde sie deshalb aktiv und informierte diverse Stellen darüber, dass der vorhandene Löschschutz bereits heute nicht ausreichend ist und die Vorgaben nie umgesetzt worden sind.

**23. Frage 23, Wasserversorgung;** Was ist geplant?

Seitens öffentlicher Wasserversorgung nichts.

Innerhalb der Direktion Sicherheit und Liegenschaften hat sich neu die Abteilung Gemeindebauten dem Projekt "Löschwasserversorgung" angenommen.

**24. Frage 24, Wasserversorgung; Wie hoch sind die Kosten?**

Für die Spezialfinanzierung Wasser fallen keine Kosten an.

Das Projekt " Löschwasserversorgung" befindet sich neu bei der Abteilung Gemeindebauten in der Planungsphase. Die Kosten sollten maximal Fr. 200'000.- betragen.

**25. Frage 25, Wasserversorgung; Wer kommt für die Kosten auf (Bike-Park-Betreiber, Spezialfinanzierung oder allgemeiner Steuerhaushalt)?**

Für die Finanzierung der Sicherstellung der Löschwasserversorgung wird der allgemeine Steuerhaushalt belastet werden müssen.

**26. Frage 26, Erschliessungskosten; Ist die Vereinbarung gemäss den Vorgaben von Artikel 25 UeO Bike-Park rechtsgültig unterzeichnet worden?**

Die Vereinbarung gemäss Artikel 25 der Überbauungsvorschriften ist per 29. April 2014 durch die Parteien rechtsgültig unterzeichnet worden.

**27. Frage 27, Erschliessungskosten; Sind der Gemeinde im Zusammenhang mit dem Betrieb des Bike-Parks bislang Kosten angefallen?**

Seitens Wasserversorgung sind keine Kosten angefallen.

Seitens der Direktion Planung und Verkehr fallen keine externen Kosten an. Bei der Kontrolltätigkeit sowie dem Dialogprozess handelt es sich um neue Aufgaben. Sie binden aktuell und wohl noch für einige Zeit beträchtliche interne personelle Ressourcen.

**28. Frage 28, Erschliessungskosten; Ist bereits absehbar, ob der Gemeinde im Zusammenhang mit dem Betrieb des Bike-Parks Erschliessungskosten anfallen werden?**

Seitens Wasserversorgung ist dies abhängig davon, ob drei Anschlusswillige vorhanden sein werden.

Aktuell sind im Perimeter Oberried keine Erschliessungskosten bei der Strasseninfrastruktur absehbar.

**29. Frage 29, Erschliessungskosten; Wenn ja, weshalb und für was?**

Offen ist, ob und in welchem Umfang zusätzlicher Strassenwerterhalt durch das wesentlich höhere Verkehrsaufkommen im Perimeter Oberried, verursacht durch die Aktivitäten von Thomas und Swiss Bike Park, in Zukunft notwendig sein wird.

Köniz, 11. Mai 2022

Der Gemeinderat